

Der Fall der «Cabeza clava» der Chavín- Kultur



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Dipartimento federale dell'interno DFI
Departament federal da l'intern DFI
Bundesamt für Kultur BAK
Office fédéral de la culture OFC
Ufficio federale della cultura UFC
Uffizi federal da cultura UFC

Informationsblatt zur
Restitutionszeremonie
der «cabeza clava»
an Peru

8. Februar 2023



«Kein Kulturgut»?

2016 kontrollierten die Schweizer Zollbehörden (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG) am Grenzübergang Basel-Weil am Rhein Autobahn die Einfuhr einer Steinskulptur in einem Lieferwagen. Der professionelle Deklarant hatte das rund 200 kg schwere Objekt im Auftrag eines deutschen Kunsthändlers zur vorübergehenden Einfuhr aus Deutschland in die Schweiz angemeldet. Dem Objekt lag bei der Einfuhr ein Papier bei,

das es als peruanische Skulptur bezeichnete. Geplant war offenbar, dass das Objekt in der Schweiz wissenschaftlich untersucht werden sollte. Das Objekt wurde am Zoll als «kein Kulturgut» angemeldet.

Nach Beschau der Skulptur gelangten die Zollbehörden an die Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des Bundesamts für Kultur (BAK) mit der Frage, ob es sich hierbei um ein Kulturgut handelt. Dieses Vorgehen entspricht dem Auftrag des BAK, Bundesbehörden in Fragen des Kulturgütertransfer zu beraten und zu unterstützen. Die Fachstelle überprüfte den Fall und bestätigte, dass der begründete Verdacht auf eine strafbare Handlung nach Kulturgütertransfergesetz (KGTG)¹ bestand.

Beim Objekt handelte es sich um ein rund 2500 Jahre altes bedeutendes peruanisches Kulturgut, eine so genannte «cabeza clava». Diese grossen Kopfskulpturen aus Stein stammen aus der präkolumbischen Chavín-Kultur, die sich zwischen 1200 bis 550 v. Chr in einem Hochtal der peruanischen Anden entwickelt hatte. Kulturgüter sind gemäss KGTG zwingend am Zoll als solche zu deklarieren. Der Gesetzgeber hat daher die Nichtbeachtung dieser Vorschriften unter Strafe gestellt.² →



Auf die Strafanzeige des Zolls hin eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ein Strafverfahren und sprach den Deklaranten am 4. Oktober 2016 wegen Widerhandlung gegen das Kulturgütertransfersgesetz («Falschdeklaration eines Kulturgutes») schuldig.³ Weitere Abklärungen zu den Eigentumsverhältnissen waren nicht Bestandteil des Strafverfahrens.

Einziehung im Strafverfahren aufgrund von Verdacht auf Raubgrabung

Am 20. April 2018 wurde sodann die Steinskulptur von der Staatsanwaltschaft aufgrund des hinreichend erhärteten Verdachts auf eine illegale Herkunft (Raubgrabung) in Peru definitiv eingezogen.

Diese Art von Kulturgütern ist besonders von illegalen Ausgrabungen und illegalem Handel betroffenen und wird in Peru durch nationale Gesetze geschützt. Analog der Regelung im Schweizer Recht⁴ gilt auch in Peru, dass archäologische Funde im Eigentum des Staates sind. Peru ist stark von Plünderung und Zerstörung von archäologischen Fundstellen betroffen. 2007 veröffentlichte der Internationale Museumsrat (ICOM) eine so genannte Rote Liste der gefährdeten Antiken Perus als Beitrag zum Kampf gegen die Zerstörung und illegalen Kulturgüterhandel.⁵ Präkolumbische Steinskulpturen wie die «cabeza clava» fallen unter die aufgelisteten Kategorien von stark gefährdeten Kulturgütern Perus.

Im Rahmen von Strafverfahren eingezogene Kulturgüter sind durch das BAK an den Herkunftsstaat zurückzugeben.

- 3 Art. 24 Abs. 1 lit c^{bis} KGTG
- 4 Art. 724 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
- 5 Zur Roten Liste der gefährdeten Antiken Perus von ICOM: <https://icom.museum/en/ressource/red-list-of-peruvian-antiquities-at-risk/>; letztmals besucht am 17.01.2023.

Illegaler Kulturgütertransfer – Eine weltweite Problematik

Der weltweite Handel mit Kulturgütern hat sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht. Zugenommen hat nicht nur der legale Kunsthandel, der als fairer Kulturaustausch zum gegenseitigen Verständnis und Respekt beiträgt, sondern auch der illegale Kulturgütertransfer, der dem Kulturerbe schwere und oft irreversible Schäden zufügt. Organisierte kriminelle Gruppen sind zunehmend in den illegalen Handel mit Kulturgütern verwickelt, sowohl auf legalen Märkten, im Internet als auch auf illegalen Märkten im Untergrund.

Diebstahl, Plünderung und illegaler Handel mit Kulturgütern berauben die betroffenen Gemeinschaften ihres kulturellen Erbes und damit eines Teils ihrer Geschichte. Plünderungen von archäologischen Kulturgütern zerstören den Kontext der Entdeckung unwiederbringlich. Insbesondere die kulturgüterreichen Gegenden des Mittelmeerraums, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sowie des Nahen Ostens leiden unter der Plünderung von archäologischen Stätten.

Kulturgüter sind besondere Güter. Sie sind fassbare Zeugnisse der Kultur und Geschichte sowie Identifikationsträger für den Einzelnen und die Gemeinschaft. Sie prägen das Selbstverständnis und den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft. Deshalb zählen der Schutz, die Förderung des Erhalts und die Vermittlung des beweglichen kulturellen Erbes heute zu einer der wichtigen Aufgaben eines Staates.

Regeln für den Schweizer Kulturplatz

Eine der höchsten Museumsdichten der Welt, zahlreiche privaten Sammlungen, die weltweite Bedeutung als Kunsthandelsplatz und Ausstellungsstandort sowie eine positive Handelsbilanz machen die Schweiz zu einem bedeutenden Kulturplatz. Diese Ausgangslage, die internationalen Entwicklungen und nicht zuletzt prominente Fälle in den späten 1990er Jahren und 2002 von tausenden von beschlagnahmten geplünderten archäologischen Kulturgütern in der Schweiz bedurften einer Regelung, um den legalen Kulturgütertausch zu fördern und den illegalen Transfer zu bekämpfen.

Seit 2005 ist in der Schweiz das KGTG in Kraft. Es setzt die UNESCO-Konvention von 1970⁶ über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und die UNESCO-Konvention von 2001⁷ über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes für die Schweiz um.

Das KGTG bildet die massgebliche gesetzliche Grundlage zur Ein-, Durch-, Ausfuhr, Rückführung sowie Übertragung von Kulturgut.

- 6 SR 0.444.1
- 7 SR 0.444.2

Eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers spielen die Sorgfaltspflichten für den Kunsthandel, die Deklarationspflichten beim grenzüberschreitenden Warenverkehr sowie das generelle Verbot von jeglichem Transfer (Erwerb, Verkauf, Einfuhr, Vermittlung etc.) von gestohlenen Kulturgütern oder solchen, die aus einer Raubgrabung stammen.⁸

Die Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des BAK ist mit dem Vollzug des KGTG betraut. Seit Inkrafttreten des KGTG wurden in der Schweiz rund 258 Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Kulturgütertransfergesetz durchgeführt. Das BAK hat in diesem Zeitraum rund 6746 Kulturgüter im Rahmen von behördlichen und freiwilligen Restitutionsen an ihre Herkunftsstaaten zurückgegeben.

Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Peru

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im gemeinsamen Kampf gegen den illegalen Kulturgütertransfer zu fördern, schlossen die Schweiz und Peru eine bilaterale Vereinbarung über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut ab, die am 19. Oktober 2016 in Kraft getreten ist.⁹ Die Vereinbarung führte neue Regeln für die Einfuhr von Kulturgütern ein (z.B. Kontrolle der peruanischen Ausfuhrbewilligungen bei der Einfuhr in die Schweiz) und vereinfacht die Rückführung für rechtswidrig eingeführte Kulturgüter.

Die bilaterale Vereinbarung findet ausschliesslich Anwendung auf Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe der jeweiligen Vertragspartei von wesentlicher Bedeutung sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um archäologische Objekte.

Darüber hinaus hat die Schweiz solche Vereinbarungen mit Italien (2006), Ägypten (2011), Griechenland (2007), Kolumbien (2010), Zypern und China (beide 2013), Mexiko (2018) abgeschlossen. Im Jahr 2022 wurde ein Abkommen mit der Republik Türkei unterzeichnet (noch nicht in Kraft getreten).

Hintergründe zur Chavín-Kultur¹⁰

Chavín ist eine prähispanische archäologische Kultur, die zwischen c. 1200 bis 550 v. Chr. datiert. Sie ist rund zweitausend Jahre älter als das bekannte Inka-Reich, das bis zur Ankunft der Spanier im 16. Jahrhundert in einer relativ kurzen Zeitspanne weite Bereiche der Andenregion umspannte. Chavíns namensgebender Fundort liegt im nördlich-zentralen Hochland des heutigen Peru, genauer beim Dorf Chavín de Huántar in der Region Áncash im Valle de Conchucos auf 3200 m ü. M. Die Chavín-Kultur erstreckte sich primär über das nördlich-zentrale Hochland des heutigen Peru, strahlte aber bis in die südliche Pazifikküste des Landes aus.

Zu diesen typischen materiellen Hinterlassenschaften zählen allem voran die architektonischen Stilmerkmale monumentaler Tempelanlagen. Aus zugehauenen Steinblöcken wurden mächtige U-förmige Plattformbauten angelegt, die rechteckige und kreisrunde Plätze umschlossen und mit charakteristischen Skulpturen geschmückt waren. Der Skulpturenschmuck zeichnet sich durch Darstellungen von mensch-tierförmigen Mischwesen aus, die katzenartige Reisszähne besitzen und in der Serie die Transformation eines Menschen in eine Raubkatze zeigen. In unterirdischen Gangsystemen fanden die Archäologen verschiedene Opfergaben wie verzierte Keramikgefässe, aus Meeresschnecken geschnittene Musikinstrumente sowie Stein- und Goldartefakte.

Chavín de Huántar kommt eine besondere Rolle zu, sowohl kulturwissenschaftlich und wissenschaftshistorisch als auch im peruanischen Nationenbildungsprozess.



Geografische Lage der Chavín Kultur.

8 Art. 16 KGTG (Sorgfaltspflichten im Kunsthandel); Art. 24 KGTG (Strafbestimmungen).

9 SR 0.444.164.11

10 Für weitere Informationen: Kurzfilm Museum Rietberg Zürich «Chavín – Peru's enigmatic temple in the Andes»: <https://www.youtube.com/watch?v=NBas6hNXtLM>; Quelle Abbildung 1: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Cultura_chavin.gif; letztmals aufgerufen am 17.01.2023.

Zum Objekt «cabeza clava»

Bei den so genannten Zapfenköpfen («cabezas clavadas») handelt es sich um grössere Kopfskulpturen, die ursprünglich in die Tempelfassaden eingebaut waren. In der Serie zeigen sie die Transformation eines Menschen in eine Raubkatze, vermutlich ein Jaguar. In der Tempelruine ist heute noch eine dieser Kopfskulpturen an ihrem ursprünglichen Ort sichtbar. Das Nationalmuseum von Chavín zeigt rund ein Duzend weitere Zapfenköpfe. Insgesamt sind nur rund hundert dieser Skulpturen bekannt. Sie gehören zu den charakteristischsten Artefaktgattungen der archäologischen Chavín-Kultur.

In der Weltkulturgeschichte nimmt Chavín einen wichtigen Platz ein. Deshalb zählt die archäologische Tempelanlage von Chavín de Huántar seit 1985 zum UNESCO-Weltkulturerbe. Vermutlich war sie zu ihrer Zeit eine von mehreren sich konkurrierenden Pilgerstätten und wurde von ihrer Anhängerschaft regelmässig aufgesucht, um für die höheren Mächte und die Priesterschaft reiche Opfergaben niederzulegen. Im heutigen Peru kennt jedes Schulkind die Chavín-Kultur. Deren Steinskulpturen, darunter auch die «cabezas clavadas», sind längst zu Nationalsymbolen geworden. ○



Abbildungen (S. 1, 2, 4): © BAZG